

Geschäftsordnung

für das regionale Entscheidungsgremium zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens im Rahmen der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie der Region „Zwickauer Land“

A Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) „Zwickauer Land“ verfügt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, Art 32 – 35, nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Vorhaben, für die eine Leader-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der Lokalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen,
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- sind Interessenskonflikte von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums zu vermeiden,
- ist sicherzustellen, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nicht-öffentlichen Bereich stammen (Art. 34 (3) b) und dass auf der Entscheidungsebene weder Behörden im Sinne der nationalen Vorschriften noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind (Art. 32 (2) b),
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern.

Diese Geschäftsordnung gilt für das Entscheidungsgremium (Koordinierungskreis) nach § 10 der Satzung des Vereins „Zukunftsregion Zwickauer Land“ e.V. Sie regelt die interne Arbeitsweise innerhalb des Entscheidungsgremiums.

B Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums

Das Entscheidungsgremium wird nach § 10 der Satzung gewählt. Darunter müssen mindestens 51 % aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner kommen.

Die Wirtschafts- und Sozialpartner sollen inhaltlich ein möglichst breites Spektrum an Themenbereichen abdecken. Folgende Themenbereiche (abgeleitet aus der Zielstruktur in der Lokalen Entwicklungsstrategie) sollen im Gremium vertreten werden:

- Kooperation und Vernetzung in der Region und darüber hinaus
- Innovativität der Wirtschaftsregion
- Stärkung des touristischen Angebots

- Sicherung der Mobilität
- Lebensqualität in den Orten
- Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft

Für die Mitglieder des Entscheidungsgremiums können Stellvertreter bestimmt werden, die das Stimmrecht im Fall der Verhinderung ausüben.

C Beratende Mitglieder

Um weiteres Fachwissen in die Arbeit des Gremiums einfließen zu lassen und gegenseitigen Informationsaustausch zu gewährleisten, werden beratende Mitglieder berufen, die solche Akteure und Strukturen vertreten, die nicht Mitglied des Vereins sind oder sein können. Beratende Mitglieder werden vom Vorstand berufen und haben kein Stimmrecht.

D Verfahrensfragen

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

1. Diese Geschäftsordnung gilt für:
 - das Projektauswahlverfahren und
 - Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie.
2. Diese Geschäftsordnung wird durch die Mitglieder des Entscheidungsgremiums beschlossen.
3. Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden Leader-Förderperiode 2014-2020. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

E Sitzungen

§ 2 Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums finden nach Bedarf statt.
2. Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen schriftlich geladen.
3. Mit der Einladung zur Sitzung/der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen (z.B. Projektskizzen) zu den einzelnen Projekten und eine Stellungnahme des LAG-Managements mit seiner Einschätzung des Projekts.
4. Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums/der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, von der LAG auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntgegeben.
5. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden und im Vertretungsfall von dem Stellvertreter geleitet.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung für die Sitzungen des Entscheidungsgremiums wird vom Regionalmanagement als Vorschlag erarbeitet. Grundlage dafür sind die vorliegenden Vorhaben, die der Kohärenz- und fachlichen Prüfung unterzogen wurden.
2. Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Entscheidungsgremiums geändert werden.
3. Zu Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten ist die Tagesordnung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, um einen entsprechenden Tagesordnungspunkt (Monitoring und Evaluierung der Entwicklungsstrategie, ggf. Fortschreibung der Strategie bzw. des Aktionsplanes) zu erweitern.

§ 4 Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

1. persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums;
2. schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren bei Beschlussfassung zu Einzelprojekten
Das Umlaufverfahren ist bei der Behandlung und Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkten zur Überwachung und Fortschreibung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie nicht zugelassen.
3. Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen, z.B. bei besonderer Dringlichkeit des Projektes vorgenommen werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn denen schutzwürdige Belange entgegenstehen.
2. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Darüber hinaus ist erforderlich, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nicht-öffentlichen Bereich stammen müssen.
3. Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich Stimmberechtigte im Fall ihrer Verhinderung durch ihren gewählten Stellvertreter vertreten lassen. Mehrfachvertretungen sind nicht zulässig.
4. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist das Entscheidungsgremium mit einer Frist von einer Woche erneut einzuberufen, wobei die Beschlussfähigkeit dann auch bei geringerer Beteiligung gegeben ist.
5. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, auszuschließen.
6. Ferner haben Mitarbeiter des Landkreises/Landratsamt Zwickau, Mitarbeiter der Lokalen Aktionsgruppe und des beauftragten Regionalmanagements im Auswahlverfahren keine Stimmberechtigung.
7. Die ordnungsgemäße Ladung wird zu Beginn jeder Sitzung, die Beschlussfähigkeit vor jedem Beschluss festgestellt.

§ 6 Beschlussfassung

1. Abstimmung in Sitzungen des Entscheidungsgremiums
 - a. Das Entscheidungsgremium fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung. Ausnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn denen schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen.
 - b. Bei der Abstimmung über Projekte entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ~~erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder. Dabei zählen alle abgegebenen Stimmen, auch Enthaltungen.~~
 - c. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)
 - a. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind bei persönlicher Beteiligung auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.
 - b. Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
 - c. Stimmen können per Fax oder E-Mail abgegeben werden.

§ 7 Protokollierung der Entscheidungen

1. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.
Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b. ggf. Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung,
 - c. nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der LEADER-Pflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien der LAG zur Erreichung der Ziele der gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie,
 - d. Beschlusstext und Abstimmungsergebnis.
2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums bzw. dessen Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit (öffentlicher Bereich/Wirtschafts- und Sozialpartner) ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 8 Transparenz der Beschlussfassung

1. Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und die Geschäftsordnung auf ihrer Website.
2. Die Beschlüsse des Entscheidungsgremiums werden auf der Website der LAG veröffentlicht.
3. Beschlüsse und Informationen zu § 3 Ziffer 3 werden, soweit sie die Lokale Entwicklungsstrategie betreffen, auf der Website der LAG veröffentlicht.

§ 9 Vollzug der Entscheidungen

1. Der Projektträger wird schriftlich über das Ergebnis des Beschlusses des Entscheidungsgremiums informiert.
2. Bei einem positiven Beschluss kann mit Unterstützung des LAG-Managements der Förderantrag gestellt werden.
3. Im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung eines Projekts wird der Projektträger schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet, sein Vorhaben nach einem Gespräch mit dem Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums bzw. des Regionalmanagements zu überarbeiten und dementsprechend zu qualifizieren, um es bei einem erneuten Aufruf der entsprechenden Fördermaßnahme erneut einzureichen.
Der Rechtsweg zur Anfechtung der Auswahlentscheidung steht durch die Hauptantragstellung bei der Bewilligungsbehörde offen.

F Zusammenarbeit mit anderen Organen

§ 10 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung

1. Über die Tätigkeit des Entscheidungsgremiums ist der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
2. Empfehlungen zur Anpassung und Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie werden durch das Entscheidungsgremium formuliert und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

G. Wirksamkeit

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung des Vereins „Zukunftsregion Zwickau“ e.V. widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am ~~30.11.2017~~11.03.2019 in Kraft.